

Protokoll zur Sitzung der Diagnostikgruppe VfV vom 20.11.2019 von 09:15 bis 12:45 Uhr (Input-Referat 09:15 bis 10:15 Uhr, Sitzung von 10:15 bis 12:45 Uhr)

ZHAW, Standort Toni Areal, Raum 6.T41 im Turm, 6. Stock

Anwesend Sitzung¹ (26): Rahel Bieri (RB, Vorsitz), Patrick Müller, Anne van Weegen, Isabelle Singh, Michael Vögtli, Carina Vincenz, Martin Keller, Esther Kocsis, Urs Kaegi, Beat Rutishauser, Monika Zürcher, Corinna Merz, Corinne Stauffer, Barbara Leu Huber, Joachim Kohler, Roberto Ballerini, Sieglinde Lacher, Daniela Rüttimeann, Franziska Kaiser, Regula Thöni, Gianclaudio Casutt, Katrin Bürer, Andrea Boss, Jacqueline Bächli-Biétry, Urs Rüegeegger, Benjamin Graber

Anwesend Referat (26): Rahel Bieri (Vorsitz), Patrick Müller, Anne van Weegen, Isabelle Singh, Michael Vögtli, Carina Vincenz, Martin Keller, Esther Kocsis, Urs Kaegi, Beat Rutishauser, Monika Zürcher, Corinna Merz, Corinne Stauffer, Barbara Leu Huber, Joachim Kohler, Roberto Ballerini, Sieglinde Lacher, Daniela Rüttimeann, Franziska Kaiser, Regula Thöni, Gianclaudio Casutt, Katrin Bürer, Andrea Boss, Jacqueline Bächli-Biétry, Urs Rüegeegger, Benjamin Graber

Entschuldigt (4): Susanne Baumann, Monika Kissling, Livia Bühler, Martina Menn

Traktandenliste

1. Genehmigung/Ergänzungen Traktandenliste
2. Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung
3. Vorgehen zur Verlängerung der Zulassung als verkehrspsychologische/r Gutachter/in gemäss VZV
4. Forderung von Nachzahlungen zusätzlich zu Kostenvorschuss
5. Update: Leitfaden Verdachtsgründe fehlender Fahreignung
6. Bericht aus der Arbeitsgruppe zu Leitlinien zur Begutachtung von Verkehrsexperten
7. Bericht aus der Arbeitsgruppe zu Begutachtungen bei Senioren
8. Gebot der Trennung von Therapie und Gutachtertätigkeit: gültig auch für kognitive Trainings? (Vertagtes Traktandum vom 19.06.2019)
9. Trennbarkeit von Fahreignung nach Führerausweiskategorien: Neue Fragestellungen
10. Varia und Termine

Von 09:15 bis ca. 10:15 Uhr findet ein Referat von M. Sc. Benjamin Graber zum Thema „Sinn und Unsinn von verkehrspsychologischen Begutachtungen bei Prüfungsversagern“ mit anschliessender Diskussion statt. Da sich einige offene Fragen ergeben, wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus den folgenden Personen gebildet: Benjamin Graber, Katrin Bürer, Sieglinde Lacher, Joachim Kohler. Die Arbeitsgruppe wird sich mit der Thematik der Begutachtungen bei Prüfungsversagern vertieft auseinandersetzen und im Anschluss an die kommende Diagnostikersitzung vom 10.06.2020 einen Workshop durchführen.

Die Gruppe regt zudem an, dass die VfV bezüglich der Durchführung von Fahreignungstest durch psychologische Laien, die in einigen Kantonen praktiziert wird, Position beziehen sollte. RB thematisiert dies im Vorstand.

¹ Das Dokument dient als Nachweis der Teilnahme an der Diagnostikersitzung/am Input-Referat.

Traktandum	Zuständigkeit	Termin
<p>1. Genehmigung/Ergänzungen Traktandenliste</p> <p>Die Traktandenliste wird mit 25 Stimmen durch die Anwesenden einstimmig und ohne Ergänzungen genehmigt (Benjamin Graber bei der Abstimmung abwesend).</p>		
<p>2. Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung</p> <p>Das Protokoll wird mit 25 Stimmen durch die Anwesenden einstimmig genehmigt (Benjamin Graber bei der Abstimmung abwesend).</p>		
<p>3. Vorgehen zur Verlängerung der Zulassung als verkehrspsychologische/r Gutachter/in gemäss VZV</p> <p>RB informiert, dass für alle Fachtitelträger, die den Fachtitel vor Juli 2016 erworben haben, im Jahr 2021 die fünfjährige Zulassung gemäss VZV abläuft. Um die Zulassung um weitere fünf Jahre zu erneuern, müssen die Fachtitelträger RB bis spätestens 26.02.2021 die Belege über die Erfüllung der Fortbildungspflicht zukommen lassen. Für alle Fachtitelträger, die den Fachtitel nach Juli 2016 erworben haben, läuft die Frist später ab, sie sind davon entsprechend erst zu einem späteren Zeitpunkt betroffen.</p> <p>Die Fachtitelträger werden bereits jetzt darüber informiert, damit sie die verbleibende Zeit nutzen können, um allfällige fehlende Fortbildungsstunden zu absolvieren und die Belege zusammenzutragen.</p>		
<p>4. Forderung von Nachzahlungen zusätzlich zu Kostenvorschuss</p> <p>Jacqueline Bächli-Biétry bringt vor, dass sich Therapeuten und Klienten bei ihr darüber beschwert haben, dass Gutachter teilweise einen Kostenvorschuss einholen und dann zeitnah zur Begutachtung Nachforderungen stellen, die die Klienten angeblich bar am Begutachtungstag begleichen müssen. Die Begründung der betreffenden Gutachter besteht darin, dass ein unerwarteter Aufwand entstanden sei, der durch den Kostenvorschuss nicht abgedeckt ist. Das Gutachten werde nur erstellt, wenn die Kosten beglichen werden.</p> <p>Carina Vincenz merkt an, dass bei ihrer Begutachtungsstelle «Kontrollgutachten» nach Stundentarif abgerechnet werden. Die Klienten leisten eine Anzahlung von ca. CHF 800 und später wird in Abhängigkeit des Aufwands eine Nachforderung gestellt oder Geld zurückerstattet.</p> <p>Corinna Merz berichtet, dass sie den Klienten eine Grundpauschale im Voraus verrechnet und die Klienten mündlich und schriftlich darauf hinweist, dass in Abhängigkeit des Aufwands eine Nachforderung gestellt werden kann. Das Ziel hierbei sei, eine preisliche Abstufung vorzunehmen, damit Klienten, die wenig Aufwand verursachen, nicht</p>		

<p>diejenigen «quersubventionieren» müssen, die einen grossen Aufwand verursachen. Der Gesamtbetrag liege im Bereich der Empfehlung gemäss VfV, der auf der Vereinswebsite publiziert ist.</p> <p>Joachim Kohler merkt an, dass bei diesem Vorgehen ein Wettbewerbsvorteil entstehen kann, da die Leute zum günstigsten Gutachter gehen und eventuell die Nachzahlung bei ihrer Wahl nicht berücksichtigen.</p> <p>Patrick Müller und RB klären bereits bei der Anmeldung am Telefon, wie die Vorgeschichte ist und legen die Kosten dann fest. RB weist darauf hin, dass sie die Frage an den Rechtsdienst der FSP herangetragen hat und man verschiedene rechtliche Aspekte berücksichtigen muss. Die Antwort des Rechtsdiensts wird dem Protokoll beigelegt.</p> <p>Roberto Ballerini bestellt die Akte und legt dann erst die Kosten fest.</p> <p>Corinna Merz regt an, dass die Zulässigkeit von Preisempfehlungen auf der Verbandswebsite geprüft werden sollte, da Preisabsprachen unzulässig sind.</p> <p>Beat bringt das Anliegen vor, dass der Umgang mit Rückmeldungen und Beschwerden von Klienten zu Gutachtern/Therapeuten im gemeinsamen Treffen von Gutachtern und Therapeuten besprochen werden sollte.</p>		
<p>5. Update: Leitfaden Verdachtsgründe fehlender Fahreignung</p> <p>Patrick Müller berichtet, dass die Arbeit abgeschlossen ist und der Leitfaden derzeit auf Französisch übersetzt wird. Ende 2019 sollte der Leitfaden bereitstehen und kann dann an die Mitglieder geschickt werden. Im März 2020 wird die Vernehmlassung durchgeführt und im April wird der Leitfaden voraussichtlich in Kraft treten. Patrick Müller, Jacqueline Bächli-Biétry und eventuell Livia Bühler werden einen Workshop organisieren, um die Positionen für die Vernehmlassung zu sammeln. Der Termin für den Workshop wird auf den 26.02.2020 festgelegt (vormittags, Ort zu definieren).</p>	<p>Patrick Müller, Jacqueline Bächli-Biétry (evtl. Livia Bühler)</p>	
<p>6. Bericht aus der Arbeitsgruppe zu Leitlinien zur Begutachtung von Verkehrsexperten</p> <p>Carina Vincenz berichtet über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe. Nach der letzten Sitzung wurde ein Treffen veranstaltet. Gemäss dem Vortrag zum Thema Abklärungen bei Verkehrsexperten, der anlässlich der letzten Sitzung stattgefunden hat, werde in diesen Fällen ein sehr aufwändiges Einzelassessment durchgeführt. Ob die Abklärungen immer so aufwändig sein müssten, sei nicht klar. Auch ob die Kandidaten einfach einen genügenden Grenzwert erreichen müssen, oder ob es um die Auswahl der Besten gehe, sei unklar. Einigkeit herrscht in der Arbeitsgruppe darüber, dass in den Leistungstests ein PR</p>	<p>J. Bächli-Biétry, M.Keller, C. Vincenz, U.Rüegsegger, E. Kocsis, B. Graber, U. Gerhard</p>	<p>10.06.2020</p>

<p>von 33 erreicht werden muss. Weitere Treffen seien notwendig, um ein Anforderungsprofil zu erstellen und die Inhalte weiter zu konkretisieren. An der nächsten Sitzung soll ein entsprechendes Papier mit Empfehlungen zur Abklärung von Verkehrsexperten vorgelegt werden.</p>		
<p>7. Bericht aus der Arbeitsgruppe zu Begutachtungen bei Senioren</p> <p>Martin Keller berichtet aus dem Treffen der Arbeitsgruppe. Er regt an, eine Fortbildung zum Thema Demenz zu organisieren. RB macht darauf aufmerksam, dass im August 2019 eine solche stattgefunden hat und es nur wenige Interessenten gab.</p> <p>Die Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass Verkehrspsychologen grundsätzlich in der Lage sind, die Fahreignung von Senioren zu prüfen, auch wenn Umfang und Form der Testung besonders berücksichtigt werden müssen. Es wird betont, dass Neuropsychologie und Verkehrspsychologie sich bei dieser Personengruppe überschneiden. Fahrproben seien nicht unbedingt die einzige Möglichkeit, die Fahreignung zu testen, sondern dies könne auch mit einfachere Testaufgaben erfolgen. Oftmals sähen Mediziner allerdings nur die Möglichkeit einer Fahrprobe. Die Arbeitsgruppe hält fest, dass der Verkehrspsychologe bei dieser Art von Begutachtungen besonders gefordert ist, z.B. wird «dynamisches Testen» erwähnt. Die wohlwollende Grundhaltung der begutachtenden Fachperson sei bei dieser Gruppe zentral. Simulatoren sind gemäss Arbeitsgruppe eher nicht geeignet für die Diagnostik der Fahreignung bei Senioren bzw. müssen mit Vorsicht eingesetzt werden. Gianclaudio Casutt widerspricht dieser Position. Martin Keller führt weiter aus, dass der Hauptteil der Begutachtung die Frage nach dem Potential und den Kompensationsstrategien betreffen sollte. Empfehlungen müssten differenziert ausformuliert werden. Weiter müsse die Frage nach den Altersnormen angeschaut werden und welche Batterien geeigneter und welche weniger geeignet seien. Es wird vereinbart, dass die Arbeitsgruppe die nötigen Vorarbeiten leistet, um im Anschluss an das Treffen im November 2020 (Datum noch nicht festgelegt) einen Workshop zu diesem Thema durchzuführen.</p> <p>Joachim Kohler merkt an, dass gemäss den kantonalen Gesundheitsverordnungen die Diagnostik und Behandlung von kranken Personen einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung bedarf. RB bringt an, dass keine Diagnostik von Krankheiten vorgenommen wird, sondern die Fahreignung beurteilt wird, und für diese Fragestellung Verkehrspsychologen gemäss VZV eine kantonale Zulassung haben. Urs Rüeegsegger merkt an, dass die Differenzierung «krankheitsbedingt» oder «nicht krankheitsbedingt» vorgenommen werden muss. Die Einschätzung der Fahreignung werde gemäss gesetzlichen</p>	<p>P. Müller, M. Keller, B. Graber, C. Merz, D. Rüttimann</p>	<p>November 2020</p>

<p>Grundlagen von Verkehrspsychologen vorgenommen. Martin Keller nimmt die Anregungen auf und klärt die Frage der Zulassung bis zur Sitzung im November 2020 ab.</p> <p>Gianclaudio regt an, dass Verkehrspsychologen bei entsprechenden Fragestellungen auch Abklärungen bei anderen Fachpersonen empfehlen sollen.</p>		
<p>8. Gebot der Trennung von Therapie und Gutachtertätigkeit: gültig auch für kognitive Trainings? (Vertagtes Traktandum vom 19.06.2019)</p> <p>Urs Kägi führt aus, dass bei Auffälligkeiten im Strassenverkehr gemäss Via Sicura obligatorische Nachschulungskurse vorgesehen sind. Die Frage sei nun, ob auch Diagnostiker diese Kurse durchführen sollten. Rb merkt an, dass dies dem aktuellen Reglement widerspricht, das die strikte Trennung von Intervention und Diagnostik vorsieht.</p> <p>Urs Rügsegger fügt an, dass Diagnostik und Intervention auch aus seiner Sicht getrennt bleiben sollten, die Trennung wie sie aktuell praktiziert wird, aus seiner Sicht aber zu streng sei.</p> <p>Benjamin Graber betont, dass es auch wichtig ist, den Berufsstand zu schützen und zu vermeiden, dass am Schluss eine Durchlässigkeit in beide Richtungen, von Intervention zu Diagnostik und umgekehrt, herbeigeführt wird, die nicht im Sinne der Gutachter wäre.</p> <p>Festzuhalten ist, dass gemäss aktuellem Reglement Gutachter keine Tätigkeiten im Bereich der verkehrspsychologischen Intervention (kognitive Trainings, Therapien, Beratungen etc.) anbieten dürfen.</p>		
<p>9. Trennbarkeit von Fahreignung nach Führerausweiskategorien: Neue Fragestellungen</p> <p>Isabelle Singh berichtet von Fällen, bei denen das Strassenverkehrsamt explizit nach der Fahreignung für verschiedene Führerausweiskategorien gefragt hat. In ihren Beispielen handelte es sich um den Schiffsführerausweis Kat. A und die Bewilligung zum Führen von E-Bikes.</p> <p>Corinna Merz bemerkt, dass im Rahmen der früheren Diskussionen zu diesem Thema festgehalten wurde, dass die Fahreignung «in der Regel» nicht trennbar ist, dass aber eine fallweise Betrachtung weiterhin möglich ist.</p> <p>Urs Rügsegger bringt ein, dass die Fahreignung gemäss den früheren Überlegungen der Verkehrspsychologen innerhalb der gleichen Gruppe nicht geteilt werden kann. Wenn man eine gute Begründung hat, dann sei eine Teilbarkeit aber weiterhin möglich.</p> <p>Sieglinde Lacher merkt an, dass aus juristischer Sicht die Fahreignung innerhalb der gleichen Gruppe nicht teilbar ist.</p>		

<p>In der Gruppe herrscht Konsens darüber, dass die Fahreignung i.d.R. nicht teilbar ist, dass aber in begründeten Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Abweichungen sollten aber mit Zurückhaltung empfohlen und fundiert begründet werden.</p>		
<p>10. Varia und Termine</p> <p>Die nächste Sitzung wird auf den 10.06.2020 festgelegt.</p> <p>RB erinnert an den VfV-Kongress am 07. & 08.05.2020 in Lugano.</p>		

Für das Protokoll: RB/ 04.12.2019